

## Antrag

der Fraktion der SPD

Thema **Sicherung des freien Zugangs zu freien Schulen**


Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert

- 1) zu berichten, wie das Sonderungsverbot nach Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen bislang eingehalten wurde,
- 2) zu berichten, wie sie die Erhebung eines Schulgeldes mit Artikel 102 und insbesondere Artikel 102 Absatz 4 der Verfassung für vereinbar hält,
- 3) Sorge zu tragen, dass alle Eltern von ihrem Recht nach Artikel 101 Absatz 2 der Verfassung auch insoweit Gebrauch machen können, dass ihnen die Wahl einer freien Schule nicht aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist.

### **Begründung:**

Nach Artikel 102 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen sind öffentliche und freie Schulen grundsätzlich gleichberechtigt. Zugleich setzt Absatz 3 u. a. den Standard, dass auch an freien Schulen „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert“ werden darf. Mehr noch gibt Absatz 4 vor: „Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.“ Nach der derzeitigen rechtlichen Lage steht es den freien Trägern nicht frei, „eine gleichartige Befreiung (zu) gewähren“, weil das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft einen begrenzten finanziellen Ausgleich nur für den Fall vorsieht, dass „der Schulträger aus sozialen Gründen auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet“ (§ 19 Nr. 12 SächsFrTrSchulG). Dabei steht es dem Schulträger nicht frei, über die sozialen Gründe abzuwägen, weil diese in § 8 Abs. 2 ZuschussVO vorgegeben sind. Aber selbst diese begrenzte Erstattung will die Staatsregierung nunmehr abschaffen. Im Kontext einer gegenüber den staatlichen Schulen gegebenen Unterfinanzierung allgemein bildender Schulen in freier Trägerschaft werden die Träger damit vielfach vor die Alternative gestellt sein, den Schulbetrieb einzustellen oder gegen das Sonderungsverbot verstoßen zu müssen.



Martin Dulig  
und Fraktion

Dresden, den 25. August 2010

Eingegangen am: 31. AUG. 2010

Ausgegeben am: 01. SEP. 2010

## **Stellungnahme der Staatsregierung**

zu Drs 5 / 3485

Thema: „Sicherung des freien Zugangs zu freien Schulen“  
Antrag der Fraktion SPD

Sächsischer Landtag	
28. SEP. 2010	
U.S.	7342/10 G
Weitergabe an:	ASS Jc

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-0141.50-50/3485/2

Dresden, 27.9.2010

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT  
Postfach 10 09 10 | Carolaplatz 1 | 01097 Dresden

Sächsischer Landtag  
Vorsitzender des Ausschusses für Schule und Sport  
Herrn Heinz Lehmann, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Antrag der Fraktion der SPD**  
**Drs-Nr.: 5/3485**  
**Thema: Sicherung des freien Zugangs zu freien Schulen**

**Der Landtag möge beschließen:**  
**Die Staatsregierung wird aufgefordert**

- 1) zu berichten, wie das Sonderungsverbot nach Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen bislang eingehalten wurde,**
- 2) zu berichten, wie sie die Erhebung eines Schulgeldes mit Artikel 102 und insbesondere Artikel 102 Absatz 4 der Verfassung für vereinbar hält,**
- 3) Sorge zu tragen, dass alle Eltern von ihrem Recht nach Artikel 101 Absatz 2 der Verfassung auch insoweit Gebrauch machen können, dass ihnen die Wahl einer freien Schule nicht aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

**Zu 1:**

Die Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen in freier Trägerschaft sind in Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz, Artikel 102 Absatz 3 Sächsische Verfassung und in § 5 Absatz 3 Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft normiert. Zu den normierten Genehmigungsvoraussetzungen zählt auch das Verbot der Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Private Schulträger von Ersatzschulen sind damit im Freistaat Sachsen gehalten, ein sozial verträgliches Schulgeld zu erheben. Hiervon ist auszugehen, wenn das Schulgeld einen Betrag in Höhe von durchschnittlich 100 Euro je Schüler und Monat nicht erheblich übersteigt.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 90, 107, 119) und des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 19. Juli 2005, Az. 9 S 47/03) ist die o. g. durchschnittliche Höhe verfassungsrechtlich zulässig und nicht zu beanstanden.

Hiervon unabhängig ist die Schulgelderstattung gemäß § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO) zu betrachten, die der Freistaat Sachsen – neben dem Freistaat Bayern als einziges Bundesland – den Schulträgern gesondert als zusätzliche Leistung bis zu einer Höhe von 720 Euro im Falle eines Verzichtes auf Erhebung von Schulgeld gewährt. Die Höhe der in den vergangenen drei Schuljahren tatsächlich geleisteten Schulgelderstattungen an private Schulträger ist der Antwort der Staatsregierung auf Frage 2 der Kleinen Anfrage "Sonderungsverbot an freien Schulen", Drs.-Nr. 5/3035, zu entnehmen.

Die Schulgelderstattung ist eine freiwillige staatliche Leistung und soll den Schulträger bei der Einhaltung seiner Pflicht, seine Schüler nicht nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu sondern, unterstützen. Sie entbindet ihn aber nicht von der Verantwortung, für die Einhaltung gerade auch dieser Genehmigungsvoraussetzung selbst Sorge zu tragen.

**Zu 2:**

Die Erhebung eines sozial zumutbaren Schulgeldes verstößt nicht gegen Artikel 102 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung. Denn Wesen der Privatschulfreiheit ist es, dass sich private Schulträger finanziell engagieren und wirtschaftliche Grundlagen für den Schulbetrieb, z. B. durch die Erhebung von Schulgeld, legen.

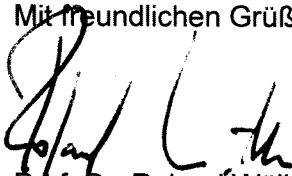
Eine sozial verträgliche Schulgelderhebung wäre allerdings dann nicht zulässig, wenn sie in Verbindung mit den anderen staatlichen Leistungen für den privaten Schulträger zu einer Überfinanzierung führen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Artikel 102 Absatz 4 Satz 2 Sächsische Verfassung normiert einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich von Schulen in freier Trägerschaft, welche Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Ersatzschulen) wahrnehmen und sichert damit die aus Artikel 102 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Verfassung i. V. m. Artikel 7 Absatz 4 GG folgende Gründungsfreiheit von Ersatzschulen. Mit dieser Gründungsfreiheit ist zugleich eine institutionelle Bestandsschutzgarantie, begrenzt allerdings durch die Gewährleistung eines Existenzminimums, verbunden. Angesichts der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten von Ersatzschulen ist der Staat gerade nicht zur vollen Kostenübernahme verpflichtet, sondern schuldet verfassungsrechtlich nur die finanzielle Grundförderung hinsichtlich „gleichartiger“ Kosten und Aufwendungen, vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 25. Oktober 1996, Az.: Vf. 18-III-95, wobei die Kosten öffentlicher Schulen den Vergleichsmaßstab bilden. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass sich das „unentgeltliche Angebot von Unterricht und Lernmitteln“ auf die Gesamtheit der Kosten für den Schulbetrieb der Ersatzschule beziehe. Im Rahmen des verfassungsrechtlich normierten Anspruchs auf finanziellen Ausgleich sind daher insbesondere Personal- und Sach-, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Ersatzschule zu berücksichtigen.

Der Freistaat Sachsen gewährt auf dieser Rechtsgrundlage eine finanzielle Grundförderung. Ohne einen vollständigen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Staat muss es den privaten Ersatzschulen freigestellt sein, ein sozial verträgliches Schulgeld erheben zu können.

**Zu 3:**

Der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 90, 107, 119) konkretisierte Anspruch auf ungehinderten Zugang zu einer privaten Ersatzschule wird durch die Erhebung eines sozial verträglichen Schulgelds nicht ausgeschlossen. Die unmittelbare Verantwortung für die sozial verträgliche Ausgestaltung des Schulgeldes – etwa durch eine entsprechende Staffelung – liegt beim Schulträger.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Roland Wöller